Motion Albert Studer / François Weissbaum **Nr. 107.05**
Selbständige Steuertabellen für den Kanton und die Gemeinden

Zusammenfassung der Motion

Mit ihrer am 24. Juni 2005 eingereichten und gleichentags begründeten Motion (*TGR* S. 810) verlangen die Grossräte Albert Studer und François Weissbaum, dass die Gemeinden für die Besteuerung der natürlichen Personen vom Kanton unabhängig sein sollen. Im Hinblick darauf schlagen sie die Einführung einer virtuellen Steuertabelle vor, in der der Kanton und die Gemeinden ihre eigenen Tabellen und Steuerfüsse festlegen. Diese virtuelle Tabelle würde nur durch die Inflation Änderungen erfahren.

Die Motionäre sind nämlich der Ansicht, dass das gegenwärtige System einen erheblichen Mangel aufweise: Beschliesst der Grosse Rat eine Steuersenkung oder -erhöhung für die Kantonssteuer, so wirkt sich dies direkt auf die Gemeinden aus, und zwar je nach deren Finanzkraft sehr unterschiedlich. Dies verfälscht die Debatten im Grossen Rat, da nämlich unter Umständen eine Steuersenkung auf kantonaler Ebene denkbar ist, während dies für einige Gemeinden nicht unbedingt der Fall ist. Die Grossrätinnen und Grossräte müssen sich dann zwischen den - allenfalls widersprüchlichen - Interessen des Kantons und ihrer Gemeinde entscheiden.

Antwort des Staatsrates

Der den steuerpflichtigen Personen fakturierte Kantonssteuerbetrag wird in zwei Schritten berechnet. In einem ersten Schritt wird anhand der Einkommenselemente und der Abzüge das steuerbare Einkommen ermittelt, auf dem der entsprechende Steuersatz des Einkommenssteuertarifs zur Anwendung kommt. Dies ergibt die einfache Kantonssteuer. In einem zweiten Schritt wird der Steuerfuss angewendet, der vom Grossen Rat jedes Jahr bei der Annahme des Voranschlags in Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates festgesetzt wird.

Für die Gemeindesteuern gilt Folgendes: "Der Steuerfuss der ordentlichen Gemeindesteuern wird in Prozenten der entsprechenden einfachen Kantonssteuer festgesetzt" (Art. 3 Abs. 3 GStG). Bei der Fakturierung ihrer Steuern muss sich die Gemeinde auf den ihr zugewiesenen Steueranteil stützen, bei dem allfällige interkommunale Steuerausscheidungen berücksichtigt sind. Dazu teilt die Kantonale Steuerverwaltung den Gemeinden die kantonale Einkommens- und Vermögenssteuer jeder der betroffenen Gemeinden mit:

So unterscheidet das Rechtssystem auf kantonaler Ebene zwischen der Bestimmung der einfachen Kantonssteuer und der Berechnung der effektiv zu bezahlenden Steuer. Auf Gemeindeebene gibt es die gleiche Unterscheidung, da die Gemeinde ihre Steuer berechnet, indem sie den ihrer Gemeinde zugewiesenen Betrag der einfachen Kantonssteuer mit dem Steuerfuss des entsprechenden Jahres multipliziert.

In der Praxis beträgt der kantonale Steuerfuss in der Regel 100 %. Bei den Gemeinden sieht die Praxis so aus, dass sie ihren Steuerfuss beibehalten oder ihn im Rahmen des Möglichen senken. Eine Gemeindebehörde schlägt ihrer Gemeindeversammlung oder dem Generalrat eine Steuerfusserhöhung nur dann vor, wenn sie wirklich nicht anders kann. Das System kommt in unserem Kanton schon seit langem zur Anwendung.

Der Staatsrat erinnert daran, dass der Kanton von 1993 bis 1995 jedes Jahr zwei zusätzliche Steuerprozente als Solidaritätsbeitrag für die Finanzierung des Beschäftigungsfonds erhoben hat. Die Gemeinden und Pfarreien waren von dieser Änderung nicht betroffen (Dekret vom 7. Oktober 1992 über die Erhebung eines Solidaritätsbeitrags zur Finanzierung des Beschäftigungsfonds). Der in die Vernehmlassung geschickte Vorentwurf des Gesetzes über die Errichtung des Freiburger Spitalnetzes (FSN) sieht die Finanzierung über eine Erhöhung des Kantonssteuerfusses und eine Senkung der Gemeindesteuerfüsse vor.

Will der Kanton seine Steuern senken, ohne dass sich dies auf den Betrag der einfachen Kantonssteuer auswirkt, muss er dies über eine Steuerfusssenkung machen. So kommen die steuerpflichtigen Personen, für die der Höchstsatz des Steuertarifs gilt, ebenfalls in den Genuss einer Steuersenkung, was bei einer Änderung des Steuertarifs insofern nicht der Fall ist, als der Höchstsatz in der Regeln nicht geändert wird. Es ist darauf hinzuweisen, dass die kürzlich auf kantonaler Ebene beschlossenen Steuersenkungen auch finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden haben, da nicht der Kantonssteuerfuss, sondern gewisse Artikel des DStG geändert worden sind.

Was die von den Motionären vorgeschlagene virtuelle Tabelle betrifft, so könnte diese nur sehr allgemeiner Natur sein. Wird auf Kantonsebene eine gezielte Steuersenkung beschlossen, beispielsweise für die Kinder, wirkt sich dies nie für alle steuerpflichtigen Personen gleich aus und noch weniger für alle Gemeinden. Somit könnte eine virtuelle Tabelle nicht an die Situation der einzelnen Gemeinden angepasst werden.

Schliesslich ist auch darauf hinzuweisen, dass mit der Steuereinschätzung die Basis der Kantonssteuer bestimmt wird. Das Dekret über den Steuerfuss der direkten Kantonssteuern wird jedes Jahr vom Grossen Rat in der Novembersession bei der Genehmigung des Staatsvoranschlags verabschiedet. Auf Gemeindeebene wird der Gemeindesteuerfuss von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat auf unbestimmte Zeit festgesetzt. Die gesetzgeberischen Instrumente, die eine Unabhängigkeit zwischen der Kantonssteuer und der Gemeindesteuer ermöglichen, sind also bereits vorhanden.

Aufgrund dieser Überlegungen beantragt Ihnen der Staatsrat, die Motion abzulehnen.

Freiburg, den 29. November 2005